

## Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru - Verzicht auf Aussetzung des Präferenzzolls für Bananen aus Peru

11.12.2017

Bonn (GTAI) - Die EU-Kommission hat festgestellt, dass eine vorübergehende Aussetzung des Präferenzzolls auf Einfuhren frischer Bananen der Position 0803 90 10 der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union mit Ursprung in Peru 2017 nicht angemessen ist.

Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits, das für Kolumbien bzw. Peru am 1. August 2013 bzw. am 1. März 2013 vorläufig in Kraft trat, sieht einen Stabilisierungsmechanismus für Bananen vor. Danach beobachtet die Kommission die Einfuhr von Bananen aus den beiden Ländern und erläßt, sobald die festgesetzte Auslösemenge für die Einfuhr frischer Bananen (Position 0803 90 10 der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union) aus diesen Ländern überschritten ist, einen Durchführungsrechtsakt, mit dem sie entweder den in diesem Jahr für Einfuhren von Bananen geltenden Präferenzzoll vorübergehend aussetzt oder feststellt, dass eine solche Aussetzung nicht angemessen ist.

Die Einfuhren frischer Bananen mit Ursprung in Peru in die Europäische Union überstiegen im Oktober 2017 den im genannten Handelsübereinkommen festgelegten Schwellenwert. Nach Prüfung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Aussetzung des Präferenzzolls auf Einfuhren von Bananen mit Ursprung in Peru nicht angemessen ist.

Quelle:

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2277 der Kommission vom 8. Dezember 2017 zur Feststellung, dass eine vorübergehende Aussetzung des Präferenzzolls nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für Einfuhren von Bananen mit Ursprung in Peru nicht angemessen ist; ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 53.

### Mehr zu:

EU / Peru / Kolumbien

Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend / Internationale Handelsabkommen, übergreifend

Zoll

## Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

## HANDELSÜBEREINKOMMEN MIT KOLUMBIEN UND PERU - VERZICHT AUF AUSSETZUNG DES PRÄFERENZZOLLS FÜR BANANEN AUS PERU

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.